

solche Gewohnheit nach den canonischen Grundsätzen nicht zulässig.

B. Bei erledigtem bischöflichem Stuhle (Hermes, De capitulo sede vacante vel impedita et de vicario capitulari, Lov. 1873). Schon im zweiten Jahrhundert finden wir Indicien, daß die vacante Diöcese durch das Presbyterium verwaltet wurde (Epiphan., Adv. haer. 42); klarere Beweise gibt es für Rom und Afrika aus dem dritten Jahrhundert in den Briefen des hl. Cyprian und des römischen Clerus an den Clerus von Carthago (Ep. 2. 4. 5. 28. 30, Opp. 8. Cypr. ed. Mediol. 1834, I), für den Orient aus dem fünften Jahrhundert in dem Schreiben des Concils von Ephesus an den Clerus von Constantinopel nach der Absetzung des Nestorius (Harduin, I, 1434). Wegen mehrfacher Uebelstände, besonders wegen Schädigung des Kirchengutes, und um den damals so drohenden Gefahren der Häresie und des Schisma während der Sedisvacanz sicherer zu begegnen, wurden vom Papst oder den Metropolitani in Afrika seit dem vierten Jahrhundert Interventores oder Intercessores (S. Aug., Ep. 44; Concil. Carth. 438, can. 8), in Italien und Gallien Visitatores (c. 3, D. XXIV; S. Greg. M. Ep. 1, 15 et 78; 3, 64; 5, 13 et 14; 13, 13) seit dem fünften Jahrhundert mit der Verwaltung der erledigten Diöcesen beauftragt, während im Orient die Metropolitani selbst diese Verwaltung in die Hand nahmen (Conc. Chalco. can. 25; Thomassin II, 2, 9, n. 8; III, 2, 51). In Gallien und Spanien scheint die Hauptverwaltung bei dem Presbyterium geblieben zu sein, und die Aufgabe des aus den benachbarten Bischöfen genommenen Visitator sich hauptsächlich auf die gleich nach eingetretener Sedisvacanz vorzunehmende Sicherung des Kirchenvermögens beschränkt zu haben (Conc. Regense an. 439, can. 6. 7; Conc. Herden. an. 524, can. 16; Conc. Valentin. an. 524, can. 2); auch in Italien blieb dem Presbyterium, freilich unter der Aufsicht des Visitator, ein Antheil an der Verwaltung (S. Greg. M. Ep. 5, 44; Joann. Diac., Vita S. Gregor. M. 3, 22). Solche Visitatores werden noch bis in's elfte Jahrhundert erwähnt (Hermes l. c. 26 sqq.; Hinschius, Kirchenrecht II, 232), daneben aber auch die Theilnehmung des Clerus der erledigten Diöcese (Conc. Nemaus. an. 1096, can. 5; Epist. Cleri Rem. ad Hildebold. Sussion. bei Harduin. VI, 1, 1587; Ep. S. Petri Dam. ad Faventinus, Epp. 5, 10). Mit der Umbildung des Presbyteriums in das Domcapitel trat letzteres auch in die Stellung des ersteren bezüglich der Verwaltung der erledigten Diöcese ein und erlangte dieselbe zuletzt ausschließlich unter Wegfall des Visitator. Zum Abschluß gelangte diese Entwicklung vor den Zeiten Gregors IX., indem dieses Recht der Domcapitel in dessen Decretalen als bestehend vorausgesetzt wird (c. 2, X ne sede vac. 3, 9; c. 14, X de maj. et ob. 1, 33; vgl. c. un. de maj. et ob. VI, 1, 17; c. 3 et 4 de suppl.

neglig. VI, 1, 8). Nach diesem noch jetzt geltenden Rechte der Decretalen hat das Domcapitel, sobald es sichere Nachricht von der erfolgten Erledigung des bischöflichen Stuhles erhalten hat, 1. die ganze ordentliche bischöfliche Jurisdictionsgewalt auszuüben, mit Ausnahme derjenigen Punkte, welche ausdrücklich oder nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen ausgenommen sind. 2. Was dem Bischof als Delegaten des apostolischen Stuhles oder durch besonderes Privilegium zu steht, geht nur dann auf das Capitel über, wenn es nicht an die Person oder Würde des Bischofs geknüpft, sondern auf dauernde Weise mit dem bischöflichen Amte verbunden ist. In gleicher Weise ist hinsichtlich dessen, was dem Bischofe durch Gewohnheitsrecht zu steht, zu unterscheiden. 3. Die bischöfliche Weibegewalt geht nicht auf das Capitel über, wohl aber hat letzteres, so weit nicht specielle gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, das Recht, diese Weibehandlungen durch einen andern Bischof vornehmen zu lassen (Hermes l. c. 58 sqq.; Schmalzgruber, Jus eccl. univ. III, P. 1, tit. 9). Demgemäß kann das Capitel sede vacante 1. gesetzliche Vorschriften (Statuten) erlassen; 2. im Umfang der ordentlichen bischöflichen Jurisdiction dispensiren, sowie auch in den Fällen, für welche das Concil von Trident (Sess. XXIII, c. 13 de Ref.; XXIV, c. 1 u. 6) dem Bischof diese Vollmacht gegeben hat; 3. die bischöflichen Aufsichtsrechte üben, insbesondere nach Ablauf eines Jahres seit der letzten Visitation und Diöcesansynode letztere berufen und die Diöcese visitiren (Bened. XIV., De synodo dioec. 2, 9, 6 u. 10, 10, 6; Bouix, De capitulis 641); 4. die bischöfliche, richterliche und Strafgewalt üben; 5. im Umfang der ordentlichen bischöflichen Jurisdiction von Sünden und Censuren lossprechen, auch in den Fällen des cap. 6 de Ref. Conc. Trid. Sess. XXIV, soweit demselben nicht durch spätere päpstliche Constitutionen derogirt ist; 6. die Beichtväter approbiren, dieselben aus gerechter Ursache vom Neuen examiniren und ihnen nach Befund die Vollmacht zum Beicht hören entziehen; 7. einen Bischof zu der Vornahme der bischöflichen Weibehandlungen in der Diöcese ermächtigen; 8. denjenigen, welche wegen eines Beneficiums, das sie schon besitzen oder auf dessen Erlangung sie ein Recht haben, der Ordination bedürfen, sofort, allen Ordinanen aber, nachdem ein Jahr seit Erledigung des bischöflichen Stuhles verfloßen ist, Dimissorialien zum Empfang der Weihen durch einen andern Bischof erteilen; bloße Testimonialien können von Anfang der Sedisvacanz an alle Ordinanen erteilt werden. Dagegen ist dem Capitel unterjagt 1. alles, was den Status der Diöcese verändern oder den Rechten des Bischofs präjudicirlich sein könnte, z. B. Veräußerung oder Verschenkung von Gegenständen, welche Eigenthum oder Miteigenthum des bischöflichen Stuhles sind, Proceße über solche Vermögensobjecte oder Rechte, Unterdrückung, Vereinigung oder Trennung von Be-